

Förderverein kommunale Kindertagesstätte „Bärenhöhle“ Kollig

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann :
Förderverein der kommunalen Kindertagesstätte „Bärenhöhle“ Kollig e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kollig
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr
4. Der Verein ist gegenüber der Kindertagesstätte völlig unabhängig.

§ 2 Zweck des Vereinsregister

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der kommunalen Kindertagesstätte „ Bärenhöhle“ Kollig in dessen Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend sowie derer Persönlichkeitsentfaltung .

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistung zurück die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürlich oder juristische Personen sein.
2. Minderjährige, die das 18. Lebensjahre noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung (Anmeldeformular) beim Vorstand erworben. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Ausschluss setzt einen bestimmten Beschluss des Vorstandes voraus. Dieser Beschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 50%.

5. Der Vereinsmitglieder aufgehoben werden. Ein Ausschluss ist zulässig aus wichtigem Grunde, der insbesondere vorliegt, wenn ein Mitglied des §2 bezeichneten Ziele zuwider handelt, durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins nachhaltig stört oder trotz zweimaliger

Mahnung die Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Rückzahlung geleisteter Beträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§5)
2. der Vorstand (§6)

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindesten 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch einen der Vorsitzenden geleitet.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme des Jahresbericht
 - b. Entgegennahme des Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl des Kassenprüfers
 - f. Beschluss über die Beitragsordnung
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die einen Jahresbeitrag entrichten
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
9. Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
10. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern, im Einzelnen aus
 - der / dem Vorsitzenden
 - der/ dem stellvertretenden Vorsitzeden
 - dem/ der Schriftführer/in
 - dem/ der Kassierer/in

2. Solange der Vorstand aus weniger als 5 Mitgliedern besteht, können Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig das Amt des Schriftführers/ Schriftführerin sowie des Kassierers/Kassiererin ausüben.

Der Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied des Vereins, ist er automatisch Stimmberechtigter Beisitz.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindeste drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§9 Kassenprüferin

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Spenden

1. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in einer selbst zu bestimmenden Höhe. Der Mindestbeitrag beträgt 1 Euro pro Monat für 12 Monate als Familienbeitrag.
2. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
3. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge kann nur von der Mitederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Erlischt die Mitgliedschaft, so wird der im laufenden Geschäftsjahr gezahlte Beitrag nicht voll oder anteilig zurück erstattet.
5. Spenden sind herzlich willkommen und werden gemäß §2 der Satzung verwendet.
6. Dazu unterhält der Verein ein Konto, über das der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer einzeln bis zu 100 Euro Verfügungsberechtigt ist. Über diesen Betrag hinaus sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam Verfügungsberechtigt.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war. Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden wenn die Tagesordnung dies vorsieht oder wenn sich kein neuer Vorstand bilden lässt.
2. Die Auflösung ist nur dann wirksam, wenn sie von einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschlossen wird.
3. Der Verein darf kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder dies schriftlich fordern oder kein neuer Vorstand gebildet werden kann.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an :

Die Ortsgemeinde Kollig mit der Auflage dies für die Belange der Kindertagesstätte Bärenhöhle Kollig zu verwenden.

Kollig, den 26. Februar 2021